



Kath. Büro • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschuss im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
z.H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN
**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

**Beate Bäumer
Leiterin**

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel.: (0431) 6403 - 501
Fax: (0431) 6403 - 680
baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

6. Januar 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH), Drucksache 18/4734

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Brief vom 23. November 2016 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH-E), Drucksache 18/4734.
Dazu haben wir folgende Anmerkungen:

§ 1 IntGSH-E Integrationsziele

In § 1 Abs. 1 Satz 1 IntGSH-E wird die Formulierung „Leitkultur der Grundwerte“ eingeführt. Weder in § 1 noch in § 2 (Begriffsbestimmungen) noch in der Begründung wird ausreichend geklärt, um was es sich dabei handelt. Rechtlich ist dieser Begriff kaum fassbar, auch die Erläuterung in der Begründung ist nicht zufriedenstellend. Schon gar nicht kann ein freies Individuum auf diese eher allgemeine Formulierung verpflichtet werden.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass der Begriff der Leitkultur ohnedies unglücklich gewählt ist, weil er vor allem bei den Migrantinnen und Migranten negativ besetzt ist. Hilfreicher wäre sicher, auch direkt im Gesetz (und nicht nur in der Begründung) von der Werte- und Rechtsordnung zu sprechen.

§ 2 IntGSH-E Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 1 Satz 1 IntGSH-E bestimmt, dass alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich „dauerhaft berechtigt in Schleswig-Holstein aufhalten“ Migrantinnen und Migranten im Sinne des Gesetzes sind. Dabei handelt es sich in diesem Kontext um eine ungünstige Formulierung. Mithilfe der Begründung ergibt sich dann zwar, dass nur die Menschen gemeint sind, die freizügigkeitsberechtigt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU sind, unter das Assoziationsabkommen EWG/Türkei fallen oder einen Aufenthaltstitel nach dem

Aufenthaltsgesetz haben. Im Sinne der Rechtsklarheit wäre es jedoch sinnvoll, einen rechtlich nicht existenten Begriff zu vermeiden und stattdessen eine rechtlich interpretationsfreie Definition im Gesetzestext zu verankern.

Problematisch ist zudem, dass Menschen mit Duldungen offensichtlich nicht vom Integrationsgesetz erfasst sind, obwohl dieser Personenkreis sich oft faktisch (und nicht in der Illegalität lebend) jahrelang in Deutschland aufhält und damit auch dringend einer Integrationsförderung bedarf.

§ 3 IntGSH-E: Allgemeine Integrationsförderung

In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 IntGSH-E ist die Rede von „interkultureller Sensibilität“. Allerdings ist auch der religionsensible Umgang ein zentrales Element für den Dialog mit Migrantinnen und Migranten. Insbesondere ist die Unterscheidung von kulturell und religiös bedingten Handlungsweisen und –normen zentral für einen konfliktfreien Dialog. In vielen Herkunftsländern spielt die Religion eine zentrale Rolle. Sie sollte daher an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine Ergänzung in Satz 3 vor: „Er fördert zugleich die interkulturelle und interreligiöse Sensibilität von Bevölkerung und Verwaltung und unterstützt integrativ wirkende Projekte.“

Die in § 3 Abs. 6 IntGSH-E genannte Rückkehrberatung ist eine außerordentlich sinnvolle und erfolgreiche Maßnahme. Allerdings sollte sie unabhängig sein. Generell gehört diese Thematik nicht in ein Integrationsgesetz.

§ 4 IntGSH-E: Durchsetzung der Ausreisepflicht

Wie bereits oben zu § 3 Abs. 6 IntGSH-E erläutert, gehören auch die Bestimmungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht thematisch nicht in ein Integrationsgesetz. Einerseits erschließt sich nicht (auch nicht in der Begründung), wie die Durchsetzung der Ausreisepflicht dem Erhalt der Integrationsfähigkeit (wessen?) dienen soll (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IntGSH-E). Andererseits ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht klar geregelt in §§ 57 ff AufenthG.

§ 5 IntGSH-E: Sprache

Hier ist der richtige Ansatz zu erkennen, wonach Integration wesentlich durch Sprachförderung gelingen kann. Allerdings enthält die Regelung eher keine Motivation zum Spracherwerb. Vielmehr ist die Regelung repressiv gehalten und damit eher kontraproduktiv. Besonders problematisch ist, dass nicht angeführt wird, wann vom Migranten/von der Migrantin selbst zu vertretende Gründe für einen mangelnden Spracherwerb vorliegen. Es gibt ja durchaus eine Vielzahl von einer Person vertretbare, aber nicht verschuldete Gründe wie zum Beispiel Traumatisierungen, eingeschränktes Lernvermögen, mangelnde Bildung und Förderung. Es hilft hier auch nicht weiter, dass sich der Gesetzgeber in unbestimmte Begriffe wie „angemessen verständigen können“ oder das „mindestens erwartbare Sprachniveau“ zu retten versucht. Wer bestimmt denn letztlich, was innerhalb einer Förderdauer von drei Jahren das angemessene Niveau einer traumatisierten Frau oder eines ehemaligen Kindersoldaten ist, der das erste Mal in seinem Leben eine Schule besuchen kann? Auf Unverständnis stößt auch die Sanktion in Absatz 4. Eine Person kann sich durchaus im Alltag und im Beruf „angemessen verständigen können“, aber in diffizileren Angelegenheiten wie beispielsweise der Korrespondenz und Kommunikation mit Behörden eine Übersetzungshilfe benötigen können. Eine entsprechende Differenzierung fehlt hier vollkommen.

§ 6 IntGSH: Vorschulische Sprachförderung

In § 4 Abs. 2 KiTaG in Verbindung mit den Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): „Erfolgreich starten / Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen“. Kiel 2014) sind die wesentlichen Pfeiler der vorschulischen Sprachförderung vermerkt. Unabhängig von der Tatsache, dass auch diese Thematik sinnvoller im Bereich Bildung und den entsprechenden Vorschriften geregelt wäre, sollte zunächst landesintern ein Konsens speziell über die Sprachförderung hergestellt werden. Während es nämlich in § 6 IntGSH-E in erster Linie um das vorrangige Erlernen der deutschen Sprache geht, sprechen die oben erwähnten Leitlinien von der Individualität des Spracherwerbs, dem Respekt gegenüber der Familiensprache und von bilingualen Konzepten, in denen Mehrsprachigkeit als Bereicherung begriffen wird.

Für nicht zielführend halten wir darüber hinaus die Einführung eines Bußgeldes für den Fall, dass die Eltern das Angebot zum Gespräch nicht annehmen (§ 6 Abs. 7 IntGSH-E).

Problematisch ist zudem § 6 Abs. 5 IntGSH-E. Einerseits ist zu vermuten, dass es nicht nur um einen Verweis auf § 6 IntGSH-E geht, sondern um einen auf § 7 IntGSH-E. Andererseits halten wir es für unverhältnismäßig, den Entzug der Betriebserlaubnis anzudrohen für den Fall, dass die in § 6 Abs. 1 und 2 sowie in § 7 IntGSH-E nicht erfüllt werden – gerade verglichen mit den Anforderungen, die sich aus § 45 Abs. 7 SGB VIII ergeben.

§ 8 IntGSH-E: Schulen

Auch in § 8 Abs. 1 Satz 2 IntGSH-E sollte die Aufzählung um den Begriff „interreligiös“ ergänzt werden (siehe dazu oben zu § 3 IntGSH-E).

§ 9 IntGSH-E: Berufsschulen

Dass gemäß § 9 Abs. 2 IntGSH-E Migrantinnen und Migranten künftig das Recht haben sollen, die Berufsschule bis zum 25. Lebensjahr (und in begründeten Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr) besuchen zu können, begrüßen wir sehr.

§ 13 IntGSH-E: Integrationspauschale

Dass Asylsuchende künftig mindestens sechs Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft untergebracht werden sollen, halten wir für nicht zielführend und integrationsfördernd. Gerade angesichts der beschleunigten Verfahrensdauer halten wir die Regelung für zu starr.

Die Erhöhung der Integrationspauschale begrüßen wir.

§ 14 IntGSH-E: Zuständige Landesbehörde für Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen

Grundsätzlich sehen wir die Materie bereits in § 12a AufenthG geregelt. Insbesondere bedarf es wohl keiner gesonderten Ermächtigungsgrundlage in § 14 Abs. 5 IntGSH-E.

Zwar haben wir hinsichtlich der Planungsnotwendigkeit grundsätzlich Verständnis für das Bedürfnis, Einfluss auf die Verteilung von Personen im Land zu nehmen. Allerdings sehen wir auch das Potential, wenn den Menschen ermöglicht wird, den Wohnsitz frei zu wählen. Der Zuzug in Regionen oder Orte, in denen bereits viele Landsleute leben, birgt gerade auch für die Integration den Arbeitsmarkt Chancen. Schließlich ergeben sich viele Arbeitsgelegenheiten durch Netzwerke und Kontakte. Außerdem ist es vielen Menschen insbesondere aus Bürgerkriegssituationen ein Bedürfnis, nach den teilweise traumatisierenden Erlebnissen in ihrer Heimat und auf der Flucht Kontakt zu Menschen aus dem Herkunftsland zu pflegen. Zudem hat der EuGH in seinem Urteil vom 1. März 2016 (EuGH, Urteil vom 1.3.2016, Az.: C-443/14 und C-444/14, Rn. 56) bei der Erteilung einer Wohnsitzauflage aus fiskalischen Interessen einen Verstoß gegen europarechtliche

Vorgaben festgestellt. Insofern steht § 14 Abs. 3 Satz 2 IntGSH-E im Widerspruch zu dieser Entscheidung.

§ 15 IntGSH-E: Sonstige Landesleistungen

Grundsätzlich bezweifeln wir, dass die Androhung von Leistungsentzug ein geeignetes Mittel ist, um Menschen zur Preisgabe ihrer Identität zu bewegen. Insbesondere halten wir die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 IntGSH-E für schwer überprüfbar und nachweisbar.

§§ 16-23 IntGSH-E: Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Die Materie ist bereits fast wortgleich im AsylBG SH geregelt.

Es ist allerdings nicht erkennbar, aus welchem Grund im Rahmen von § 18 Abs. 2 IntGSH-E im Vergleich zu § 3 Abs. 2 AsylBG SH die Verpflichtung des Landtages zur Unterrichtung und Anhörung aufgehoben werden soll. Ferner bleibt unklar, warum der/die Beauftragte an zwei Stellen des Gesetzentwurfes zu einem Bericht verpflichtet werden soll (§§ 19 und 23 IntGSH-E). Völlig unklar ist - auch nach Lektüre der Gesetzesbegründung - warum eine/ein Beauftragte/r, die/der beim/bei der Landtagspräsidenten/Landtagspräsidentin angesiedelt ist, gemäß § 23 Satz 2 IntGSH-E seinen Bericht erst nach Billigung durch das Kabinett dem Landtag zuleiten darf. Diese Bedingung ist in diesem Kontext nicht nachvollziehbar.

§ 25 IntGSH-E: Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen

Wir sehen an dieser Stelle keinen Regelungsbedarf, da der Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen bereits in § 57 Abs. 2 SHVerf geregelt sind.

Im Ergebnis empfehlen wir die grundsätzliche Überarbeitung des Gesetzentwurfes. Insbesondere sollte der Tenor des Gesetzes verändert werden weg von der Repression hin zu einer Motivation.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein